

JURIQ Erfolgstraining

Internationales Privatrecht

von
Klaus Krebs

2., neu bearbeitete Auflage

C.F. Müller Heidelberg 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 8114 4224 5

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Teil

Allgemeiner Teil des IPR

A. Kollisionsnormen

I. Unterschied zu Sachnormen

- 27 Sachnormen als materiell-rechtliche Regelungen betreffen die Rechtslage unmittelbar. Demgegenüber bestimmen Kollisionsnormen als Verweisungsregeln die Rechtsordnung, die auf den Sachverhalt Anwendung findet. Im Unterschied zu Sachnormen beeinflussen die Rechtsfolgen von Kollisionsnormen die Rechtslage allenfalls mittelbar (vgl. *Beispiel* Rn. 3).

II. Struktur von Kollisionsnormen

- 28 Die Struktur von Kollisionsnormen gliedert sich in einen Tatbestand und eine Rechtsfolge.

1. Tatbestand

- 29 Der Tatbestand wird durch den sog. **Anknüpfungsgegenstand** geprägt (z.B. die Rechtsfähigkeit in Art. 7, die Eheschließung in Art. 13, die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Art. 25 bzw. Art. 21 EuErbVO, die Beförderung von Gütern in Art. 5 Abs. 1 Rom I-VO).

JURIQ-Klausurtipp

Dieser Anknüpfungsgegenstand ist bei der Klausurbearbeitung für das Auffinden der einschlägigen Kollisionsnorm entscheidend. Geht es im Fall um eine Eheschließung, so schauen Sie vorrangig in Art. 13, geht es um Rechte an einer Sache, blicken Sie zunächst in Art. 43. Dieser an sich selbstverständliche Subsumtionsvorgang wird im IPR als **Qualifikation** bezeichnet.¹

Denken Sie beim Qualifizieren stets an vorrangige Staatsverträge und Europarecht! Wenn es etwa um unerlaubte Handlungen geht, bleiben Sie gedanklich nicht bei Art. 40 stehen, sondern prüfen zunächst Art. 1 ff. Rom II-VO. Wenn Sie eine offenbar passende Norm gefunden haben, prüfen Sie bitte noch in aller Kürze die davor- und darauffolgenden Vorschriften auf ihre Einschlägigkeit, indem Sie zumindest ihre Überschriften lesen.

- 30 Auslegungsbedürftige Anknüpfungsgegenstände im nationalen Recht werden mit nationalem Rechtsverständnis begriffen und ausgelegt. Dieser internationalprivatrechtliche Grundsatz firmiert als „**Qualifikation nach der *lex fori*“**.² Das bedeutet, dass der Tatbestand der Kol-

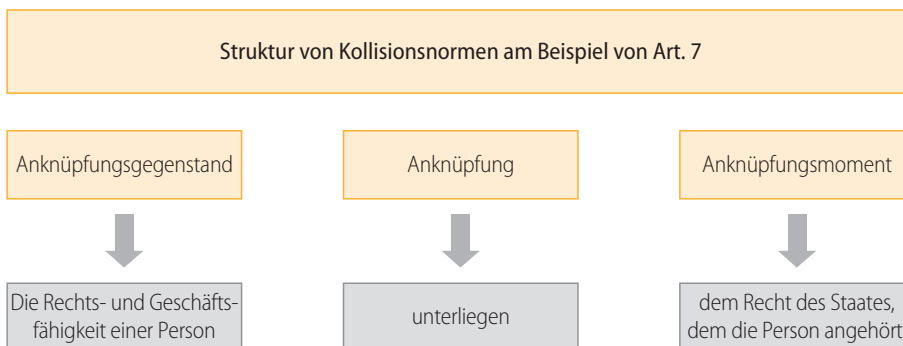
¹ Vgl. *Herbert* JuS 2000, 254, 256 f.

² Weiterführend *Rauscher* § 4 Rn. 442 ff., insbesondere Rn. 468 ff.; *Sendmeyer* JURA 2011, 588, 589 f.; *Herbert* JuS 2000, 254 ff.

lisionsnorm nach dem Recht des Gerichtsstandes (= *lex fori*) verstanden wird.³ „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ i.S.d. Art. 25 wird also etwa genauso verstanden, wie es in den §§ 1922 ff. BGB verstanden wird.

Bei Anknüpfungsgegenständen im europäischen Kollisionsrecht ist das anders. Hier ist die europäische Sichtweise maßgebend. Was also etwa ein Dienstleistungsvertrag i.S.d. Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO oder eine unerlaubte Handlung i.S.d. Art. 4 Rom II-VO ist, darüber entscheidet nach der sog. **europäisch autonomen Auslegung** nicht das nationale, sondern das europäische Rechtsverständnis. Dies kann aus nationaler Perspektive zu überraschenden Abweichungen vom deutschen Recht führen: So fallen etwa unter Dienstleistungsverträge i.S.d. Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO nicht nur Verträge i.S.d. § 611 BGB, sondern auch Werkverträge i.S.d. § 631 BGB⁴ und andere Vertragstypen.⁵ Ein gemeinschaftliches Testament nach den §§ 2265 ff. BGB ist regelmäßig nicht als ein gemeinschaftliches Testament i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. c der neuen europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO) anzusehen; vielmehr ist ein gemeinschaftliches Testament nach den §§ 2265 ff. BGB regelmäßig als Erbvertrag i.S.d. EuErbVO zu verstehen!⁶

Zusammenfassend lässt sich deshalb festhalten, dass sich im Anwendungsbereich des Unionsrechts eine Auslegung nach dem nationalen Rechtsverständnis verbietet.



2. Rechtsfolge

In der Rechtsfolge verweisen die meisten IPR-Normen auf die anzuwendende Rechtsordnung unter Verwendung sog. **Anknüpfungsmomente** (gleichbedeutend: Anknüpfungspunkte⁷),⁸ wie die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz, der Handlungsort, der Belegenheitsort oder der gewöhnliche Aufenthalt. Wie diese Anknüpfungsmomente zu verstehen sind, ist nicht immer offensichtlich und bedarf daher der Erläuterung. Das zeigt folgendes

³ Darauf, dass manche Autoren die *lex-fori*-Theorie ablehnen (Nachweise bei *Hoffmann/Thorn* § 6 Rn. 18 ff.; *Brödermann/Rosengarten* Rn. 135 ff.), ist in einer Klausur grundsätzlich nicht einzugehen.

⁴ Dieser Aspekt war Gegenstand der dritten Zivilrechtsklausur der Ersten juristischen Staatsprüfung in Baden-Württemberg im Frühjahr 2005.

⁵ Im Einzelnen siehe Rn. 165.

⁶ Vgl. *MüKo-Dutta* Art. 3 Rn. 6 und Rn. 9.

⁷ *Sendmeyer* JURA 2011, 588, 589; *Brödermann/Rosengarten* Rn. 20 bevorzugen den Begriff des Anknüpfungspunktes.

⁸ Manche Autoren rechnen die Anknüpfungsmomente dem Tatbestand zu, vgl. *Looschelders* Vorbem. Art. 3–6 EGBGB, *Hoffmann/Thorn* § 4 Rn. 4. Einen praktischen Unterschied macht das jedoch nicht.

Beispiel Der tschechische Lebensmittelhändler L beauftragt den belgischen Handwerker H mit der Dachsanierung seines im deutschen Breisach gelegenen Einkaufsmarktes. Bevor der H vor vier Wochen vorübergehend ins französische Mulhouse zog, hatte er jahrelang in Salzburg gelebt und gearbeitet. Zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten tropft es im Einkaufsmarkt von der Decke. Daraufhin verklagt L den H auf Nachbesserung. Nach welchem Sachrecht würden deutsche bzw. französische Gerichte das Bestehen eines solchen Anspruchs beurteilen?

Der Fall spielt im Internationalen Vertragsrecht. Das Kollisionsrecht dafür ist europäisch einheitlich durch die Rom I-VO geregelt, die dem nationalen IPR Frankreichs und Deutschlands vorgeht. Sowohl deutsche wie auch französische Gerichte würden daher Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO heranziehen. Danach unterliegen Dienstleistungsverträge (= Anknüpfungsgegenstand) dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt (= Anknüpfungsmoment) hat. Der Vertrag über die Dachsanierung ist zwar nach deutschem Recht ein Werk- und kein Dienstvertrag, doch ist der Begriff des Dienstleistungsvertrages wegen seines europarechtlichen Ursprungs europäisch autonom und in diesem Sinne – Art. 57 AEUV entsprechend – weit auszulegen. Auch die Erbringung von Werkleistungen wird davon erfasst.⁹

Auf Rechtsfolgenseite kommt es bei Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO weder auf die tschechische Staatsangehörigkeit des L noch auf die belgische des H an (lassen Sie sich in der Klausur von solchen Angaben nicht verwirren). Allein der gewöhnliche Aufenthalt des H entscheidet über das anwendbare Recht. Als gewöhnlicher Aufenthalt des H kommt hier entweder das österreichische Salzburg oder das französische Mulhouse, wo der H seit vier Wochen lebt, in Frage. Doch wann kann von einem gewöhnlichen Aufenthalt gesprochen werden? Nach zwei Tagen? Nach zwei Jahren? Für Fragen dieser Art ist Wissen um die Auslegung der Anknüpfungsmomente erforderlich. ■

a) Staatsangehörigkeit

- 33 Das häufigste Anknüpfungsmoment im EGBGB ist die Staatsangehörigkeit (vgl. z.B. Art. 7, 9, 13 Abs. 1, 24, 25 Abs. 1).¹⁰ Zu den zahlreichen Vorteilen¹¹ dieser Anknüpfung gehören insbesondere die einfache Feststellbarkeit der Staatsangehörigkeit (steht in jedem Personalausweis) und ihre relative Kontinuität (die Staatsangehörigkeit wechselt eher selten). Vermittelt wird die Staatsangehörigkeit grundsätzlich entweder nach dem sog. *ius soli* (lat.: Recht des Bodens) durch Geburt innerhalb des jeweiligen Landes oder nach dem sog. *ius sanguinis* (lat.: Recht des Blutes) durch Geburt von einem Elternteil, der die jeweilige Staatsangehörigkeit besitzt. Welchem dieser beiden Grundprinzipien gefolgt wird, entscheidet jeder Staat grundsätzlich selbst.¹² Deutschland folgt in § 4 Abs. 1 S. 1 StAG im Grundsatz dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*), sieht aber innerhalb der engen Grenzen des § 4 Abs. 3 StAG auch den Staatsangehörigkeitserwerb nach dem *ius soli* vor.

Hinweis

In der Klausur wird die Staatsangehörigkeit der Personen in aller Regel vorgegeben sein.

⁹ MüKo-Martiny Art. 4 Rom I-VO Rn. 26.

¹⁰ Zur Verwendung der Staatsangehörigkeit in der EU-Gesetzgebung Basedow IPRax 2011, 109 ff.

¹¹ Sie sind aufgeführt und erläutert bei Hoffmann/Thorn § 5 Rn. 10 ff.

¹² Hoffmann/Thorn § 5 Rn. 37.

Schwierigkeiten können sich bei Personen ergeben, die zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten (Doppel- bzw. Mehrstaater) oder gar keine Staatsangehörigkeit haben (Staatenlose).

Hier hilft der allgemeine Teil des EGBGB weiter: Nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 kommt es bei Doppel- und Mehrstaatern allein auf die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates an, mit dem die Person am engsten verbunden ist (sog. **effektive Staatsangehörigkeit**), insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Wenn jedoch eine der Staatsangehörigkeiten die deutsche ist, so erklärt Art. 5 Abs. 1 S. 2 unabhängig von der effektiven Staatsangehörigkeit immer die deutsche für maßgeblich.¹³

Für Staatenlose kommt es nach Art. 5 Abs. 2 auf deren (gewöhnlichen) Aufenthalt an, doch ist die Vorschrift weitgehend durch Art. 12 des New Yorker UN-Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁴ verdrängt, das in ähnlicher Weise den Wohnsitz des Staatenlosen für maßgeblich erklärt.

Hinweis

Art. 5 Abs. 1 und 2 sind – typisch für den allgemeinen Teil des IPR – bloße Hilfsnormen, die als **unselbstständige Kollisionsnormen** bezeichnet werden. Sie führen im Unterschied zu den sog. **selbstständigen Kollisionsnormen** (Verweisungsnormen) im besonderen Teil (z.B. Art. 7 Abs. 1, 13 Abs. 1) nicht zu dem letztlich auf den Sachverhalt anwendbaren Recht, sondern helfen nur bei der Konkretisierung der Verweisungsnormen.¹⁵

b) Gewöhnlicher Aufenthalt, Wohnsitz

Der gewöhnliche Aufenthalt ist das wichtigste Anknüpfungsmoment im europäischen Verordnungsrecht und taucht seit der Reform von 1986 auch im deutschen IPR mehrfach auf.

Unter **gewöhnlichem Aufenthalt** wird der Ort des Lebensmittelpunktes einer Person verstanden.¹⁶



Um zu klären, wo eine Person ihren Lebensmittelpunkt hat, ist auf die familiären, beruflichen und freundschaftlichen Bindungen (kurz: die **soziale Integration**) abzustellen.¹⁷ Dabei liefert v.a. die Aufenthaltsdauer als objektives Merkmal ein wichtiges Indiz. Es gibt zwar keine feste Frist, nach deren Verstreichen auf den gewöhnlichen Aufenthalt geschlossen werden kann; doch wird nach einer Faustregel ab einer **Aufenthaltsdauer** von **sechs Monaten** die Gewöhnlichkeit des Aufenthalts vermutet.¹⁸

Andererseits kann auch schon nach kurzer Aufenthaltsdauer von einem gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen sein, wenn der **Aufenthaltswille** (sog. *animus manendi*) auf ein dauerhaftes Verweilen abzielt.¹⁹

¹³ Zur Behandlung von Mehrstaatern im Unionsrecht *Fuchs* in: FS Martiny 2014, 303, 310 ff.

¹⁴ New Yorker UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen v. 28.9.1954 [J/H Nr. 12].

¹⁵ *Looschelders* Vorbem. Art. 3–6 Rn. 3; zur Unterscheidung zwischen einseitigen und allseitigen Kollisionsnormen *Rauscher* § 2 Rn. 171 ff.

¹⁶ *Hoffmann/Thorn* § 5 Rn. 73; *MüKo-Sonnenberger* Einl. IPR Rn. 722.

¹⁷ *BGH* NJW 1993, 2047.

¹⁸ *OLG Stuttgart* NJW 2012, 2043, 2044; *Palandt-Thorn* Art. 5 EGBGB Rn. 10 jeweils m.w.N.

¹⁹ *Erman-Hohloch* Art. 4 EGBGB Rn. 52 m.w.N.; *Hoffmann/Thorn* § 5 Rn. 77 m.w.N.

- 39 Da es letztlich auf die soziale Integration ankommt, führen zeitweise Abwesenheit, etwa durch Reisen oder vorübergehende Studienaufenthalte, nicht zu einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts.²⁰ Nur der (sog. schlichte) Aufenthalt (vgl. etwa Art. 5 Abs. 2 a.E.; Art. 24 Abs. 1 S. 2), der allein auf die tatsächliche Anwesenheit ohne Anforderungen an die soziale Integration oder Verweildauer abstellt, wechselt in diesen Fällen.

Beispiel Für das obige *Beispiel* (Rn. 32) bedeutet dies, dass H, der erst vier Wochen und nur vorübergehend in Mulhouse verweilt, zwar schlichten Aufenthalt in Frankreich hat, der gewöhnliche Aufenthalt aber weiterhin in Salzburg liegt, wo er jahrelang gelebt und gearbeitet hat. Im Ergebnis richtet sich der Nachbesserungsanspruch daher nach österreichischem Recht. ■

- 40 Der Wohnsitz als Anknüpfungsmoment ist zwar nicht vollständig identisch mit dem gewöhnlichen Aufenthalt,²¹ wird aber mitunter nach den gleichen Kriterien bestimmt und fällt meist mit ihm zusammen. Ob ein Wohnsitz begründet wurde, entscheidet die jeweilige Rechtsordnung, deren IPR angewendet wird (für das deutsche Recht: § 7 BGB).²²

Hinweis

Während die nicht immer einfache Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts gelegentlich in Klausuren verlangt wird, ist der Wohnsitz meist vorgegeben.

c) Parteiwille

- 41 Etliche Kollisionsnormen lassen zu, dass die Parteien das anwendbare Recht selbst wählen (z.B. Art. 3 Rom I-VO; Art. 14 Rom II-VO; Art. 5 Rom III-VO; Art. 22 EuErbVO; Art. 15 Abs. 2 und 3). Wenn von diesen Rechtswahlmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, geht diese sog. subjektive Anknüpfung der objektiven Anknüpfung vor.²³

Beispiel Die Schwedin S verpachtet dem Norweger N ihr in Stockholm belegenes Grundstück. Sie vereinbaren, dass sich der Vertrag nach dänischem Recht richten soll.

Nach der objektiven Anknüpfung in Art. 4 Abs. 1 lit. c Rom I-VO wäre hier das Recht des Ortes der unbeweglichen Sache, also schwedisches Recht, anzuwenden. Da S und N aber eine wirksame Rechtswahl nach Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO getroffen haben, ist nach der vorrangigen subjektiven Anknüpfung dänisches Recht anzuwenden. ■

JURIQ-Klausurtipp

Das IPR folgt teilweise einer eigenen, zu Beginn schwer verständlichen Sprache. Auf manche Begriffe, wie objektive oder subjektive Anknüpfung, können Sie in der Klausur auch verzichten. Andererseits kann die Verwendung der Fachbegriffe dem Korrektor im Examen anzeigen, dass Sie sich mit dem IPR befasst und nicht wie andere auf „Lücke“ gesetzt haben.

²⁰ Erman-Hohloch Art. 4 EGBGB Rn. 51 m.w.N.

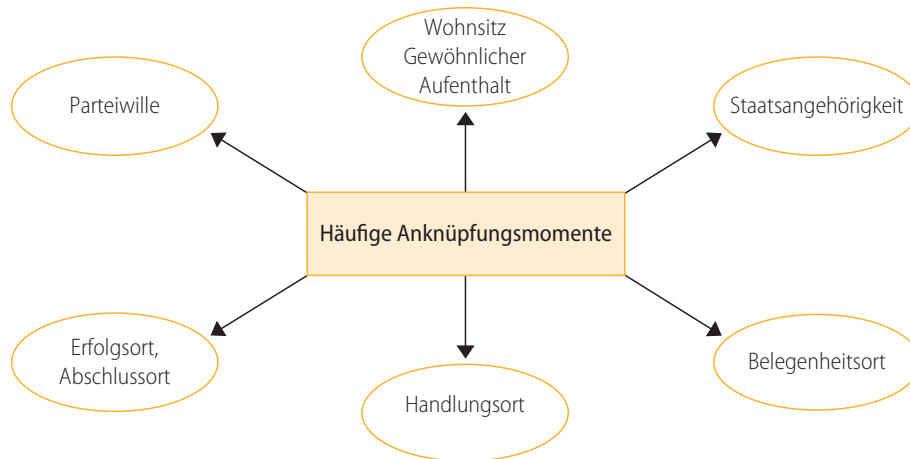
²¹ Zu den Unterschieden Rauscher § 3 Rn. 282.

²² Hoffmann/Thorn § 5 Rn. 68.

²³ Zur Unterscheidung zwischen kollisions- und materiellrechtlicher Rechtswahl v. Hein in: FS Martiny 2014, 365, 369 ff.

d) Sonstige Anknüpfungsmomente

Es gibt eine Reihe weiterer Anknüpfungsmomente, wie den Handlungsort, den Erfolgsort, den Abschlussort und den Belegenheitsort einer Sache. Sie sind bereichsspezifisch im besonderen Teil des IPR verstreut, weshalb jeweils an dortiger Stelle auf sie einzugehen ist. 42



e) Kombination von Anknüpfungsmomenten

Kollisionsnormen verwenden nicht immer nur ein Anknüpfungsmoment, sondern kombinieren oft mehrere Anknüpfungsmomente miteinander. In diesen Fällen stellt sich die Frage ihrer Reihenfolge. Hierüber geben die verschiedenen Anknüpfungstechniken Aufschluss. 43

aa) Subsidiäre Anknüpfung (Anknüpfungsleiter)

Die subsidiäre Anknüpfung (z.B. Art. 14 Abs. 1; Art. 19 Abs. 1 S. 2) gibt eine Hierarchie zwischen den Anknüpfungsmomenten vor. Nur wenn die vorrangige Anknüpfung nicht passt, darf auf die dahinter liegende abgestellt werden. 44

Beispiel Art. 5 Abs. 2 EGBGB knüpft bei Staatenlosen an den gewöhnlichen Aufenthalt an. Nur wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt feststellbar ist, kommt es subsidiär auf den schlichten Aufenthalt an. ■

» Erinnern Sie sich, was der gewöhnliche im Unterschied zum schlichten Aufenthalt meint? Wiederholen Sie ggf. die Begrifflichkeiten unter Rn. 36 ff. «

bb) Alternative Anknüpfung (Günstigkeitsprinzip)

Bei alternativen Anknüpfungen (z.B. Art. 11 Abs. 1 und 2; Art. 26 Abs. 1) sind Rechtsgeschäfte bereits dann formgültig, wenn sie nach einer der alternativ berufenen Rechtsordnungen formwirksam sind. Dadurch wird die Formwirksamkeit einzelner Rechtsgeschäfte begünstigt. 45

Beispiel²⁴ M und F leben in Deutschland. Sie schließen auf Mauritius die Ehe. Dabei erklären sie vor dem dortigen Standesbeamten, im Güterstand des „Legal system of separation of goods/Régime légal de séparation de biens“ leben zu wollen, was dem Güterstand der Gütertrennung im deutschen Recht entspricht. Wurde die Güter-

24 Nach BGH NJW-RR 2011, 1225 ff. (sehr lesenswert).

trennung aus deutscher Sicht formwirksam vereinbart, wenn Gütertrennung nach mauritischem Recht (Art. 1475 Code Civil Mauricien) durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei der Eheschließung möglich ist?

Das deutsche Recht lässt es zu, durch Ehevertrag vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft abzuweichen (§ 1408 Abs. 1 BGB). Allerdings bedarf ein solcher Ehevertrag der notariellen Form (§ 1410 BGB). Indes lässt es Art. 11 Abs. 1 Alt. 2 genügen, wenn die Formerfordernisse des Rechts des Staates erfüllt sind, in der es vorgenommen wird (sog. Ortsform). Da Art. 1475 Code Civil Mauricien die Vereinbarung von Gütertrennung durch Erklärung vor dem Standesbeamten zulässt, wurde die Gütertrennung wirksam vereinbart. ■

cc) Kumulative Anknüpfung

- 46 Bei der kumulativen Anknüpfung wird eine bestimmte Rechtsordnung nur dann angewendet, wenn zwei oder mehr Anknüpfungsmomente kumulativ vorliegen.

Beispiel Nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 kommt es auf das Recht des Staates an, dem beide Ehegatten angehören oder zuletzt angehörten. Nur wenn beide zumindest irgendwann einmal dieselbe Staatsangehörigkeit hatten, verweist die Norm auf dieses Recht. ■

dd) Distributive Anknüpfung

- 47 Bei der distributiven Anknüpfung (z.B. Art. 7 Abs. 1, 13 Abs. 1) wird für jede Person gesondert an eine Rechtsordnung angeknüpft.

Beispiel Der Belgier B und die Deutsche D wollen heiraten. Für die Eheschließungsvoraussetzungen verweist Art. 13 Abs. 1 hinsichtlich B auf belgisches, hinsichtlich D auf deutsches Recht. Die Ehe kann nur geschlossen werden, wenn sie nach beiden Heimatrechten zulässig ist. ■

ee) Akzessorische Anknüpfung

- 48 Die akzessorische Anknüpfung (z.B. Art. 19 Abs. 1 S. 3; 22 Abs. 2) verweist nicht selbst auf eine Rechtsordnung. Sie hängt sich vielmehr „wie ein abgeschlepptes Auto“ an eine andere Kollisionsnorm an, die die Richtung vorgibt.

Beispiel Nach Art. 15 Abs. 1 unterliegt das Ehegüterrecht der Rechtsordnung, die Art. 14 für die allgemeinen Wirkungen der Ehe beruft. ■

ff) Unwandelbare und wandelbare Anknüpfung; Statutenwechsel

- 49 Neben dem Anknüpfungsmoment enthalten Verweisungsnormen auch ausdrückliche oder implizite Aussagen über den Zeitpunkt, der für die Anknüpfung maßgeblich ist. Hierbei kann zwischen solchen Verweisungsnormen unterschieden werden, die fix auf einen bestimmten Zeitpunkt abstellen (sog. **unwandelbare Anknüpfung**) und solchen, die zeitlich variabel sind (sog. **wandelbare Anknüpfung**).²⁵ Nur letztere berücksichtigen Änderungen der Anknüpfungsmomente, etwa durch Wechsel der Staatsangehörigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes.

²⁵ Sendmeyer JURA 2011, 588, 591.

Beispiel M und F waren bei ihrer wirksam geschlossenen Ehe im Jahre 2009 deutsche Staatsangehörige. 2012 nahm M die spanische und F die französische Staatsangehörigkeit jeweils unter Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit an. Beide lebten bis 2015 gemeinsam in Paris, dann reicht M die Scheidung ein. Auf welches Recht verweist das EGBGB für die allgemeinen Ehwirkungen und das Ehegüterrecht?

Für die allgemeinen Ehwirkungen beurteilen sich die Anknüpfungsmomente nach dem jeweils aktuellen Zeitpunkt, da Art. 14 Abs. 1 wandelbar ist. Aktuell haben M und F keine gemeinsame Staatsangehörigkeit; Deutsche sind beide nicht mehr. Daher greift Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 nicht. Der subsidiären Anknüpfung folgend ist sodann auf Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 abzustellen. Danach ist der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt entscheidend. Dieser liegt in Paris. Hinsichtlich der allgemeinen Ehwirkungen wird also auf französisches Recht verwiesen.

Der Güterstand unterliegt hingegen einer unwandelbaren Anknüpfung in Art. 15 Abs. 1. Danach gilt das Recht, das im Zeitpunkt der Eheschließung für die allgemeinen Ehwirkungen maßgeblich war. Zu jenem Zeitpunkt im Jahr 2009 waren sowohl M als auch F Deutsche. Daher verwies Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 damals auf deutsches Recht. Und da das zu diesem fixen Zeitpunkt berufene Recht für Art. 15 Abs. 1 maßgeblich ist, verweist Art. 15 auf deutsches Ehegüterrecht. ■

Nur bei wandelbaren Verweisungsnormen kann es zu sog. **Statutenwechseln** kommen.²⁶ 50
Damit ist gemeint, dass ein Rechtsverhältnis im Laufe der Zeit mal der einen und mal einer anderen Rechtsordnung unterliegt.

Beispiel Im obigen *Beispiel* (Rn. 49) etwa richteten sich die Ehwirkungen von 2009 – 2012 gem. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 zunächst nach deutschem Recht. Mit dem Wechsel der beiden Staatsangehörigkeiten 2012, kam es zu einem Statutenwechsel, da von diesem Zeitpunkt an gem. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 auf französisches Recht verwiesen wurde. ■

gg) Ausweichklauseln

Die dargelegten Anknüpfungstechniken sorgen für Rechtssicherheit. Zugleich führen sie im Regelfall zu der Rechtsordnung, zu der die engste Verbindung besteht. In Ausnahmefällen ist das berufene Recht allerdings derart weit von der engsten Verbindung des Sachverhalts entfernt, dass durch sog. Ausweichklauseln (z.B. Art. 46 EGBGB; Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO) eine Ergebniskorrektur erforderlich wird. Dies dient zwar – wie etwa § 242 BGB im materiellen Recht – der Gerechtigkeit im Einzelfall, schadet jedoch der Rechtssicherheit. Daher sind **Ausweichklauseln eng auszulegen**. 51

Hinweis

Die Mischung aus festen Anknüpfungsregeln und Auflockerungen durch Ausweichklauseln ist den Zielen des IPR (siehe Rn. 4 ff.) geschuldet.

Beispiel Die Inländer A und B reisen mit einem deutschen Busunternehmen von Heidelberg nach Barcelona. Auf der Höhe von Marseille veräußert A dem B ein Handtuch. Der Eigentumsübergang würde sich nach Art. 43 Abs. 1 an sich nach französischem Recht

» Wer mit dem Begriff Statut etwas anzufangen weiß (siehe Rn. 9), dem wird der Begriff Statutenwechsel keine Verständnisprobleme bereiten. «

²⁶ Sendmeyer JURA 2011, 588, 591.

richten. Da Frankreich aber nur Durchreiseland ist und der Sachverhalt deutlich engere Verbindungen zu Deutschland aufweist (deutsches Busunternehmen, Staatsangehörigkeit von A und B), ist nach der Ausweichklausel in Art. 46 deutsches Recht anzuwenden. ■

JURIQ-Klausurtipp

Das Verständnis für die beschriebenen Anknüpfungstechniken wird Ihnen in der Klausur helfen, das Gesetz richtig anzuwenden. Dabei wird es nicht darauf ankommen, ob Sie sich an die Bezeichnungen der verschiedenen Anknüpfungstechniken erinnern. Entscheidend ist vielmehr, dass Sie das Gesetz genau lesen und entscheidende Worte wie „im Zeitpunkt der Eheschließung“ (unwandelbare Anknüpfung) nicht unterschlagen. Bei genauem Lesen und wortgetreuem Anwenden des Gesetzes folgen Sie den beschriebenen Anknüpfungstechniken völlig von selbst!

B. Qualifikationsprobleme

- 52 Wie bereits gesehen,²⁷ meint Qualifikation die Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand einer Kollisionsnorm. Dieser Vorgang ist im IPR mit Schwierigkeiten verbunden, wenn der Sachverhalt einer Kollisionsnorm nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

Beispiel Die Französin F kauft eine DVD bei dem Deutschen V und bezahlt nicht. Daraufhin fordert V das Geld von ihrem Ehemann M.

Es geht um eine Konstellation, wie sie § 1357 BGB im deutschen Sachrecht behandelt. Im deutschen Kollisionsrecht wird dieser Fall hingegen nicht ausdrücklich geregelt. Man könnte ihn einerseits – wie das deutsche materielle Recht – familienrechtlich einordnen und Art. 14 unterstellen. Andererseits knüpft § 1357 BGB jeweils an einen Vertrag an, sodass auch die Heranziehung der Rom I-VO in Betracht käme. Da die Qualifikation jedoch nach der *lex fori* erfolgt, erscheint erstere Ansicht zutreffend. ■

- 53 Insbesondere bei fremden Rechtsinstituten, die dem deutschen Recht unbekannt sind, bereitet die Zuordnung zu einer Kollisionsnorm häufig Probleme. Nach der **Lehre von der funktionalen Qualifikation** soll es für die Einordnung darauf ankommen, welche Funktion das ausländische Institut in seiner Rechtsordnung aus deutscher Sicht wahrnimmt.²⁸

Beispiel Das italienische Recht lässt in Art. 111 Codice Civile unter bestimmten Voraussetzungen zu, dass ein Ehegatte oder beide Ehegatten bei der Eheschließung einen Boten schicken, der sie vertritt. Da der Handschuh früher als ein Symbol der Vollmacht angesehen wurde, wird von sog. **Handschuhehen** gesprochen. Deutschland lässt solche Eheschließungen nach § 1311 BGB nicht zu. Welcher deutschen Kollisionsnorm wird die Handschuehe unterstellt?

Naheliegend wäre die Heranziehung von Art. 13 Abs. 1, der die Eheschließung regelt. Da jedoch aus deutscher Sicht die Frage, ob die Erklärungsübermittlung durch einen Boten

²⁷ Rn. 29f.

²⁸ *Hohloch/Klöckner* IPRax 2010, 522, 525; *Palandt-Thorn* Einl. vor Art. 3 Rn. 27; näher *Rauscher* § 4 Rn. 472 ff.; *Sendmeyer* JURA 2011, 588, 590.